



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An die
Staatlichen Schulämter
Staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
Staatlichen Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-5P7010.1-4b.55 107

München, 13.05.2013
Telefon: 089 2186 2553
Name: Herr Schillmaier

**Funktionslose Beförderungsämter der Lehrer;
Kriterien für die Beförderungen zum 01.07.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Dienstrechtsreform wurden 2009 für Lehrer in BesGr. A 12 an Grundschulen und Mittelschulen sowie an Förderschulen die nicht funktionsbezogenen Beförderungsämter in BesGr. A 12+AZ und BesGr. A 13 geschaffen. Die ersten Beförderungen nach BesGr. A12+AZ erfolgten im Jahr 2009.

Der Doppelhaushalt 2013/2014 sieht im Stellenplan für 2013 weitere Hebungen für zusätzliche Beförderungen von Lehrern der BesGr. A 12 nach BesGr. A 12+AZ vor; ebenso erfolgten Hebungen nach BesGr. A 13, so dass erstmals auch Beförderungen in das zweite Beförderungsamt der Lehrer ausgesprochen werden können. Die gehobenen Stellen dürfen in ihrer neuen Wertigkeit ab dem 01.07.2013 in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen dieses KMS gelten auch für die Lehrkräfte, die an Förderschulen eingesetzt sind.

Für die Beförderungen zum 01.07.2013 werden auf der Basis der von den Regierungen gemeldeten Beurteilungsprädikaten der periodischen Beurteilung 2010 bzw. der Anlassbeurteilungen 2013 und der zum Stichtag 31.12.2012 erreichten Gesamtdienstzeit folgende Kriterien festgelegt:

A.

Beförderung von Lehrern der BesGr. A 12 zum Lehrer der BesGr.

A12+AZ (erstes Beförderungsamtsamt)

1. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Herausragende Qualität – HQ**
2. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Besonders Gut – BG** und einer Dienstzeit von mindestens **10 Jahren**
3. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Übersteigt – UB** und einer Dienstzeit von mindestens **15 Jahren**

B.

Beförderung von Lehrern in einem Amt der BesGr. A12+AZ zu Studienräten im Grundschuldienst bzw. im Mittelschuldienst (zweites Beförderungsamtsamt)

Für eine Beförderung in das zweite Beförderungsamtsamt ist die in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Leistungslaufbahngesetz festgelegte Mindestdienstzeit von drei Jahren seit der letzten Beförderung zu beachten. Daher kommen nur Lehrer in Frage, die im Jahr 2009 in das erste Beförderungsamtsamt A12+AZ befördert wurden oder die zwar später befördert wurden, aber z.B. durch die seit dem 1.1.2011 mögliche verlängerte Anrechnung von Erziehungszeiten die Mindestdienstzeit von drei Jahren dennoch erfüllen.

1. Lehrer in einem Amt der BesGr. 12+AZ mit dem Beurteilungsprädikat **Herausragende Qualität – HQ**
2. Lehrer in einem Amt der BesGr. 12+AZ mit dem Beurteilungsprädikat **Besonders Gut – BG** und einer Dienstzeit von mindestens **22 Jahren**

Diese Kriterien finden auch für die Beförderung von ehemaligen und nicht übergeleiteten Funktionsinhabern in BesGr. A12+AZ Anwendung.

C.

Die Amtsbezeichnung für das zweite funktionslose Beförderungsamts in der BesGr. A13 ergibt sich aus der Besoldungsordnung (Anlage 1) zum Bayer. Besoldungsgesetz in der mit Art. 9 Haushaltsgesetz 2013/2014 geänderten Fassung: „Studienrat im Grundschuldienst“ oder „Studienrat im Mittelschuldienst“. Die Amtsbezeichnung wird von Amts wegen verliehen, d.h. es besteht keine Wahlmöglichkeit für die einzelne Lehrkraft.

Der Zusatz „im Grundschuldienst“ bzw. „im Mittelschuldienst“ ist abhängig vom der Lehramtsbefähigung der jeweiligen Lehrkraft und nicht von der Schulart des Einsatzes.

Bezüglich des Zusatzes für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung „Lehramt an Volksschulen“ wird auf den überwiegenden Einsatz zum Beförderungszeitpunkt abgestellt, ein späterer anderweitiger Einsatz an einer Grundschule bzw. einer Mittelschule führt nicht zu einer Änderung der Amtsbezeichnung.

Bei Lehrkräften mit der Befähigung „Lehramt an Volksschulen“, die an der Förderschule eingesetzt sind, wird ebenso auf den zum Zeitpunkt der Beförderung überwiegenden Einsatz abgestellt:

Jahrgangsstufe 1-4: „Studienrat im Grundschuldienst“

Jahrgangsstufe 5-9: „Studienrat im Mittelschuldienst“

D.

Die Staatlichen Schulämter und die staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen werden gebeten, alle Lehrkräfte in geeigneter Weise über die Beförderungskriterien zu informieren. Beurlaubte Lehrkräfte sind nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst unverzüglich zu informieren.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der ein Dienstherr auch bei funktionslosen Beförderungen, bei denen eine große Zahl von Beamten zur gleichen Zeit befördert wird, diejenigen Beamten, die nicht für eine Beförderung vorgesehen sind, rechtzeitig vor der Er-

nennung der für die Beförderung berücksichtigten Beamten über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und die dafür maßgebenden Gründe unterrichten muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ltd. Ministerialrat